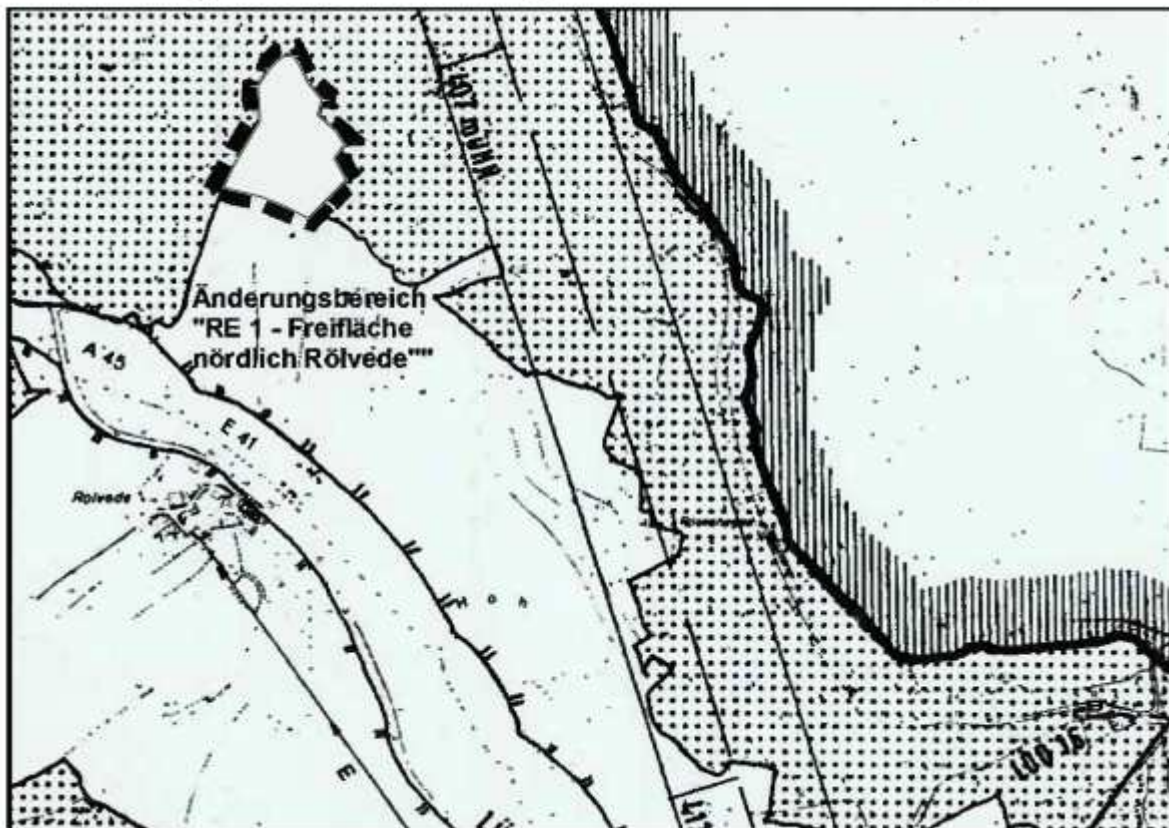


### Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Beschluss gem. §2 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBL I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung und frühzeitige öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBL I S. 2414) des Entwurfes der Aufhebung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vorrangzonen für Windkraftanlagen“ der Gemeinde Schalksmühle.

## Aufhebung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans



Maßstab 1:10.000

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 beschlossen, die Aufhebung der „Vorrangzone für Windkraftanlagen“, welche am 03.09.2004 aufgrund der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle wirksam wurde, durchzuführen.

### Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den oben dargestellten Bereich. Die Größe dieses Bereiches beträgt ca. 2,0 Hektar.

### Ziel und Zweck der Planung:

Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schalksmühle zielte darauf ab, unter Berücksichtigung bestehender planungs- und umweltrechtlicher Restriktionen mitsamt einzuhaltenden Abständen zu verschiedenen Schutzgütern (harte Ausschlusskriterien) sowie landschaftsästhetischer, gesellschaftlicher und sonstiger Belange (weiche Ausschlusskriterien), ein geeignetes Gebiet für die Ansiedlung von WEA zu definieren. Hiermit war gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Verbindung mit

einem flächendeckenden Untersuchungskonzept eine Ausschlusswirkung für das sonstige Gemeindegebiet verbunden. Es wurden mitunter Mindestabstände zu Verkehrsstraßen sowie Siedlungsbereichen definiert, welche wiederum nach Siedlungstypologien differenziert wurden. Bei der infrage stehenden Fläche wurden die Kriterien als erfüllt angesehen.

Die Gemeinde Schalksmühle sieht die Größe des bisherigen Vorranggebiets jedoch als zu gering an, um dem grundsätzlichen Ziel der Bundesrepublik Deutschland, ausreichenden Raum für Windenergie zu schaffen, gerecht werden zu können. Anlass dieses veränderten Anspruchs ist der hohe Bedarf an WEA im Zuge der Energiewende, welche mitunter in einer planungsrelevanten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) Ausdruck findet.

Obleich laut BauGB keine Mindestgröße für Konzentrationszonen vorgeschrieben ist, erachtet es die Gemeinde Schalksmühle angesichts vorausgehender Gerichtsurteile als unwahrscheinlich, dass die bislang ausgewiesene Fläche im Fall einer Klage als ausreichend groß beurteilt würde. Um das Risiko auszuräumen, dem Vorwurf einer Verhinderungsplanung ausgesetzt zu werden, soll künftig auf die Ausweisung von Konzentrationszonen verzichtet werden. Somit ist insgesamt damit zu rechnen, dass dem Ziel der Förderung erneuerbarer Energien mit der tragenden Säule der Windenergienutzung zukünftig in höherem Maß Rechnung getragen werden kann.

Mit der Aufhebung der 11. Flächennutzungsplanänderung entfallen sowohl die innergebietsliche Standortzuweisung als auch die außergebietsliche Ausschlusswirkung. Somit steht nach der Aufhebung der Darstellung der Vorrangzone für Windkraftanlagen grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet zur Errichtung von WEA zur Verfügung. Die Beurteilung der Zulässigkeit derartiger Vorhaben erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Dadurch wird sichergestellt, dass Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt wird.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Der Entwurf der Aufhebung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung in der Zeit vom

**23.06.2016 bis einschließlich 22.07.2016**

im Fachbereich „Planen und Bauen“ im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Zimmer 49, während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis mittwochs	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schalksmühle, 09.06.2016

Der Bürgermeister

Gez. Schönenberg